

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1967

Nummer 30

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7124	13. 7. 1967	Verordnung zur Änderung der zur Baumeisterverordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1960	131
7124	14. 7. 1967	Verordnung über den Erwerb der Befugnis zur Ausbildung von Handwerkslehrlingen	131
	14. 7. 1967	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1968	132

7124

**Verordnung
zur Änderung der zur Baumeisterverordnung
ergangenen Ausführungsbestimmungen
vom 17. Februar 1960**

Vom 13. Juli 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) in der Fassung vom 23. Mai 1960 (BGBl. I S. 315) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird im Be-nehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ vom 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17, berichtigt S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1964 (GV. NW. S. 153), werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Als Prüfungsbehörden zur Abnahme der Baumeisterprüfung werden für die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf am Sitz der Handwerkskammer Düsseldorf und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster am Sitz der Handwerkskammer Dortmund je ein Prüfungsausschuss für den Hochbau und ein Prüfungsausschuss für den Ingenieurbau erichtet.

2. In der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen (Baumeisterprüfungszeugnis) werden

- der Hinweis auf die Fußnote hinter dem Wort „berichtigt“ und die Fußnote selbst gestrichen,
- unter den Worten „der Fachrichtung — Hochbau — Ingenieurbau —“ die Zeilen „für die Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf —“ für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster“ eingefügt.

Artikel II

(1) Zur Durchführung bereits anhängiger und beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendeter Prüfungsverfahren bleiben die bisherigen Prüfungsausschüsse bestehen und zuständig.

(2) Soweit Prüflinge in den Verfahren nach Abs. 1 die Prüfung nicht bestehen, sind für die Wiederholungsprüfungen die Prüfungsausschüsse nach § 1 in der Fassung dieser Verordnung zuständig.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
Düsseldorf, den 13. Juli 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 131.

7124

**Verordnung
über den Erwerb der Befugnis zur Ausbildung von
Handwerkslehrlingen**

Vom 14. Juli 1967

Auf Grund von § 23 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Prüfungszeugnisse berechtigen nach Maßgabe der §§ 2 und 3 zur Ausbildung von Handwerkslehrlingen:

- die Prüfungszeugnisse der bei den Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen zur Abnahme der Lehrmeisterprüfung im graphischen Gewerbe gemäß § 128 a GewO errichteten Prüfungsausschüsse,

2. die Prüfungszeugnisse über die staatliche Abschlußprüfung an der Höheren Fachschule für die grafische Industrie, Fachgruppe Drucktechnik und Betriebswirtschaft, in Wuppertal,
3. die Prüfungszeugnisse über die staatliche Abschlußprüfung an der Höheren Fachschule für Augenoptik in Köln,
4. die Prüfungszeugnisse über die Abschlußprüfung bei der Abteilung Meisterschule des Mechaniker- und Kraftfahrzeughandwerks an der Fachschule für das Metallgewerbe der Stadt Bielefeld.

§ 2

Der Prüfling erwirbt die Ausbildungsbefugnis

- a) im Falle des § 1 Nr. 1 nach Maßgabe folgender Aufstellung in dem Handwerk, das dem Fachgebiet der Lehrmeisterprüfung entspricht:

Fachgebiete im Sinne des § 128 a GewO	Entsprechende Handwerke in der Nummernfolge der Anlage A zur Handwerksordnung
Buchbinder	107 Buchbinder
Schriftsetzer	108 Schriftsetzer
Buchdrucker	108 Drucker
Siebdrucker	110 Siebdrucker
Stempelmacher	111 Flexograf
Positivretuscheur	
Reproduktionsfotograf	
Klischeeätzer	112 Chemigraf
Nachsneider	
Stereotypur	113 Stereotypeur
Galvanoplastiker	114 Galvanoplastiker

- b) im Falle des § 1 Nr. 2 nach Maßgabe der Aufstellung des Abschnitts a) in dem Handwerk, das dem Fachgebiet entspricht, in dem die Abschlußprüfung abgelegt worden ist,
- c) im Falle des § 1 Nr. 3 im Augenoptikerhandwerk,
- d) im Falle des § 1 Nr. 4 je nach Art der Abschlußprüfung im Mechanikerhandwerk,
Büromaschinenmechanikerhandwerk,
Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk
oder
Kraftfahrzeugelektrikerhandwerk.

§ 3

(1) Der Erwerb der Ausbildungsbefugnis tritt nur ein, wenn der Besitzer des Prüfungszeugnisses

- a) im Falle des § 1 Nr. 1
in dem in § 2 a) bezeichneten Handwerk
die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat und mindestens drei Jahre praktisch tätig gewesen ist,
- b) im Falle des § 1 Nr. 2
in dem in § 2 b) bezeichneten Handwerk
die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat,

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

- c) im Falle des § 1 Nr. 3
in dem in § 2 c) bezeichneten Handwerk
die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat und mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen ist,
- d) im Falle des § 1 Nr. 4
in dem in § 2 d) bezeichneten Handwerk
die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlußprüfung bestanden hat und mindestens fünf Jahre praktisch tätig gewesen ist.

(2) In dem Prüfungszeugnis ist, sofern die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllt ist, die Berechtigung des Besitzers zur Ausbildung von Handwerkslehrlingen unter Hinweis auf diese Verordnung und unter Angabe des Handwerks, für das gemäß § 2 die Ausbildungsbefugnis gilt, zu vermerken. Sofern die Voraussetzung des Abs. 1 erst nach Ablegung der Prüfung erfüllt wird, ist der Vermerk im Prüfungszeugnis auf Antrag vom Prüfungsausschuß nachzuholen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 3) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Gleitze

— GV. NW. 1967 S. 131.

Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1968

Vom 14. Juli 1967

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) vom 5. April 1955 (GS. NW. S. 595), geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 1962 (GV. NW. S. 58), wird im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß des Landtags und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Berechnungsunterlagen, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1964 zugrundegelegt worden sind, sind auch für das Ausgleichsjahr 1968 zu verwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 13 und 17 des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1967 S. 132.